

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 006 931  
Studiengang: Informatik im Praxisverbund, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule Emden/Leer  
Studienort/e: Emden  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO )
2. Der Lernort Betrieb muss in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

### *Zweitbehandlung in der 116. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Die Hochschule hat fristgerecht weitere Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der noch offenen Auflage 2 eingereicht.

Die Hochschule legt eine Neufassung der Evaluationsordnung vor. Deren § 7 sieht regelmäßige Studierenden- und Absolventenbefragungen vor (Abs. 1), wobei bei "dualen Studiengängen [...] insbesondere der duale Charakter der Studienprogramme und damit die beiden Lehr-/Lernorte, Hochschule und Unternehmen [...] berücksichtigt werden" sollen. Nach Aussage der Hochschule befindet sich die überarbeitete Ordnung bereits im Gremiidurchlauf. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Ordnung wie von der Hochschule angekündigt zeitnah beschlossen wird und bewertet die Auflage als erfüllt.

**Erstbehandlung in der 113. Sitzung des Akkreditierungsrats**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

**Auflage 1**

"Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))"

Die Hochschule legt die Vorlage für einen neu erstellten "Studienrahmenvertrag" vor, der die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern allgemein regelt. In diesem Rahmenvertrag werden sowohl die fachlich-inhaltliche Betreuung der Studierenden gemäß der Studien- und Prüfungsordnung durch den Betrieb als auch organisatorische Aspekte, wie Freistellung der Studierenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen an der Hochschule, geregelt. Der Akkreditierungsrat bewertet das vorgelegte Vertragsmuster im Grundsatz als angemessen und bewertet die Auflage als erfüllt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage wie angekündigt zum Einsatz kommt. Sollte die Hochschule von diesem Muster signifikant abweichen, d.h. v.a. hinter den hier verankerten Festlegungen zurückbleiben, wäre dies als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands anzuzeigen.

**Auflage 2**

"Der Lernort Betrieb muss in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))"

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme an, dass sie plane, den Lernort Betrieb durch regelmäßige Gesprächsrunden mit den Praxispartnern systematischer in die Qualitätssicherung einzubeziehen. Darüber hinaus werde angestrebt, "das Qualitätssicherungskonzept unserer Hochschule um regelmäßige Studierendenbefragungen zu erweitern". Dazu müsse jedoch die "Ordnung zur Evaluation der Lehre der Hochschule Emden/Leer in einem partizipativen Prozess mit allen Fachbereichen angepasst und verabschiedet werden". Dies sei "aufgrund der Komplexität dieses Verfahrens" für 2022 vorgesehen.

Der Akkreditierungsrat bewertet die beschriebenen Maßnahmen im Grundsatz als geeignet, um den Lernort Betrieb im Sinne des Auflagentexts systematisch bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen. Für den Akkreditierungsrat scheint es sich dabei jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt um Absichtserklärungen zu handeln, deren Umsetzung noch nicht sichergestellt zu sein scheint:

- Ob es sich bei den genannten "regelmäßigen Gesprächsrunden" mit den Praxispartnern tatsächlich um ein insitutionalisiertes Qualitätssicherungsinstrument oder doch eher um einen informellen Austausch handelt, bleibt unklar.

- Der vorgelegte Entwurf eines Fragebogens zur Evaluation dualer Studiengänge deckt nach Auffassung des Akkreditierungsrats in der Tat wesentliche Charakteristika des dualen Profils sinnvoll ab, wobei allerdings unklar bleibt, in welchem Turnus evaluiert werden soll. Der Akkreditierungsrat hat zudem den Eindruck, dass die zur Umsetzung dieser Maßnahme erforderliche Anpassung der Evaluationsatzung noch nicht beschlussreif ist, sondern derzeit erst zwischen den Fachbereichen ausgehandelt wird.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage aus diesem Grund als noch nicht erfüllt. Er gewährt eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Bis dahin ist nachzuweisen, dass die skizzierten (oder alternative) Maßnahmen umgesetzt wurden bzw. zumindest für die hochschulüblichen Gremienwege beschlussreif sind.

